

BDK | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Frau Vorsitzende
Andrea Lindholz, MdB

Nur per E-Mail an:
innenausschuss@bundestag.de

Der Bundesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler
Funktion: Bundesvorsitzender

E-Mail: bdk.bgs@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 06.11.2019

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG), BT-Drucksache 19/13839

1. Meine Stellungnahme vom 8. Februar 2019 zum Referentenentwurf des BMI
2. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 11.11.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzgebungsvorhaben Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkung

Die gesetzgebungsinitiierende EU-Waffen-Richtlinie 2017/853 datiert bereits vom 17. Mai 2017. Dennoch soll sie nunmehr unter erheblichem Zeitdruck im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. Derzeit sind teilweise nicht vollständig praktikable und nicht vollständig konsistente Regelungen im Gesetzesentwurf enthalten.

Offensichtlich führen die Komplexität sowie die kurzen Novellierungs-Intervalle zu einer diskontinuierlichen und nicht permanenten Bearbeitung anstehender waffenrechtlicher Problemfelder. Ich rege daher erneut an, eine regelmäßig tagende fachliche Beratergruppe, bestehend aus ausgewählten, fachlich erfahrenen Vertretern der polizeilichen Praxis, der Verbände sowie Sachverständigen einzurichten. Künftige Gesetzesänderungen wären so wesentlich früher und besser vorbereitet, ein Verwaltungsmehraufwand würde nicht entstehen.

Dieses Gesetzgebungsverfahren zeichnete sich nach meiner Wahrnehmung durch eine engmaschige Kommunikation, Einbindung und Kooperation vor allem mit denjenigen Verbänden aus, die im weiteren Sinne die Interessen von Waffenbesitzern vertreten. Hierbei ist für mich bisweilen nicht mehr erkennbar, ob und inwieweit der Wille es EU-Gesetzgebers, die Steigerung der Sicherheit der Bevölkerung, jeweils unmittelbar im Zentrum der Diskussionen stand.



Aus Transparenzgründen füge ich meine Stellungnahme zum Referentenentwurf an das Bundesinnenministerium vom 08.02.2019 als Anlage bei und nehme sie hiermit in Bezug.

2. Position des BDK

1. Generelle Aussagen:

- 1 Das deutsche Waffenrecht zählt bereits heute zu den strengsten weltweit. Es enthält äußerst detaillierte und kleinteilige Regelungen für den legalen Umgang mit Waffen aller Art. Es verursacht daher erheblichen Vollzugsaufwand in der Verwaltung. Ohne Spezialkenntnisse ist es selbst für durchschnittliche Polizeipraktiker, Rechtsanwender und Bürger, vor allem aber auch für Legalwaffenbesitzer, nur mühsam zu durchdringen. Eine Kontrolle kann nur bezüglich der legalen Waffen und deren Besitzer erfolgen. Ein Hauptaugenmerk sollte die Bekämpfung der illegalen Waffen sein.
- 2 Waffen- und Gewaltkriminalität lässt sich zwar nicht allein mit Gesetzen und Strafen verhindern. Wir erkennen jedoch die Bedeutung beider Bereiche zur Minimierung des Risikos ausdrücklich an. Das gilt gleichermaßen für terroristische Anschläge, Amokläufe, interfamiliäre Gewalttaten, Tötungsdelikte im Allgemeinen sowie Suizidfälle.

Insgesamt muss eine gesamtkonzeptionelle und langfristige Strategie verfolgt werden: Soziokulturelle Voraussetzungen, soziale Gerechtigkeit, Sozialkontrolle, Prävention, Jugend- und Sozialarbeit sind dabei ebenso wichtig wie berechenbare, angemessene und konsequente Reaktionen der Verwaltung, der Polizei sowie der Justiz. Ein partiell beschränkter Bekämpfungsansatz ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Bekämpfung der Waffen- und Gewaltkriminalität allein über fortgesetzte Waffenrechtsänderungen ist nicht zielführend. Die Entwicklungen der letzten Jahre belegen dies eindeutig.

- 3 Die EU-Richtlinie 2017/853 und das 3. WaffRÄndG sollen vor allem der Terrorismusbekämpfung dienen. Dies kann sowohl mit der Richtlinie als auch dem Regierungsentwurf des Gesetzes nur teilweise erreicht werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass wichtige, bereits in der Vergangenheit formulierte Änderungsbedarfe bedauerlicherweise nicht mit in den Gesetzesentwurf mit aufgenommen wurden.
- 4 Die Vergangenheit hat gezeigt, dass unüberlegte, kurzfristige und nicht ausreichend fachlich begleitete Waffenrechtsänderungen zu ungeeigneten oder überarbeitungsbedürftigen Ergebnissen führen (Beispiel: Deaktivierungs-RL und deren Umsetzung). Es bedarf einer strategischen und nicht situativen Schaffung und Fortentwicklung eines modernen Waffenrechts.
- 5 Eines der wichtigsten innergemeinschaftlichen Probleme wurde trotz einer neuen EU-Richtlinie nicht behoben: Es existiert ein nur in Grundzügen harmonisiertes Waffenrecht in der EU, es bestehen noch immer zu große Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. Hierdurch wird entsprechende Waffenkriminalität teilweise begünstigt oder verursacht. Auch die Komplexität der EU-Vorschriften und nationalen Gesetze ist mittlerweile zu groß – uneinheitliches Recht bringt per se große Probleme in den einzelnen Mitgliedsstaaten mit sich. Unterschiede werden immer von Kriminellen für



Waffen- und -teiletransfers ausgenutzt. In der Vergangenheit waren das u. a. die Deaktivierungsregelungen für Feuerwaffen, die leichte Umbaumöglichkeit von Schreckschuss- u. a. freien Waffen und die Verfügbarkeit von Waffenteilen. Es gilt, das EU-Recht diesbezüglich weiter zu harmonisieren. Das gilt auch zur Umsetzung einer tatsächlichen Freizügigkeit bezogen auf Waren, denn der Besitz beispielsweise von Butterfly- u. a. Messern ist in Tschechien erlaubt. Bei der Mitnahme nach Deutschland liegt eine Straftat vor. Diese Unterschiede befördern nicht gerade den europäischen Gedanken.

- 6 Unzweifelhaft ist die Waffen- und die damit teilweise im Zusammenhang stehende Gewalt- und andere Kriminalität unbedingt immer im gesellschaftlich-sozialen Kontext zu sehen, ihre gesellschaftliche Wahrnehmung wird oft mit dem fachlich fragwürdigen Begriff „subjektives Sicherheitsgefühl“ versucht zu umreißen. Weitere „Verschärfungen“ des Waffenrechts sind nur dann sinnvoll, wenn sie tatsächlich relevante Regelungslücken schließen, einen messbaren Mehrwert für die Innere Sicherheit erwarten lassen oder Verwaltungsaufwand senken.
- 7 Nachweislich ist der größte Teil der Verstöße gegen das Waffengesetz der sogenannte illegale, mithin unerlaubte Besitz. Vorrangiger Betrachtung bedürfen allerdings die Ursachen und die Erscheinungsformen von Gewaltkriminalität, bei der Waffen eingesetzt werden.
- 8 Gleichwohl geht von illegalen, also nicht angemeldeten erlaubnispflichtigen Waffen, ein erhöhtes Missbrauchsrisiko aus, da keinerlei behördliche Kontrolle ausgeübt werden kann. Diese müssen daher im besonderen Fokus der Gesetzgebung und Kriminalitätsbekämpfung stehen.
- 9 Die Polizeiarbeit muss auf dem Gebiet der Waffenkriminalität verbessert und ausgebaut werden. Entsprechende spezielle Aus- und Fortbildungen existieren in den Ländern nur teilweise und sehr eingeschränkt. Selbst das BKA hat vor einigen Jahren die entsprechende Fortbildung eingestellt. Nur durch ausreichend Personal mit entsprechender fachlicher Qualifikation ist eine erfolgreiche Bekämpfung der Waffenkriminalität durch die Polizei möglich.

2. Lage der Waffenkriminalität in Deutschland

Ein realistische Lagedarstellung der Waffenkriminalität in Deutschland gibt es derzeit nicht. Die derzeitigen Statistiken, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), sind nicht geeignet, die die tatsächliche Lage vollständig, realistisch und vor allem differenziert darzustellen. Nicht nur im Rahmen von operativen, sondern auch von strategischen Recherchen fallen die präsenten Unzulänglichkeiten der zur Verfügung stehenden polizeilichen Datensysteme immer wieder auf. Es wird zumindest teilweise und mangels geeigneter Möglichkeiten daher auch zwangsläufig mit oft unkonkreten, zu wenig differenzierten und in Teilen somit auch nicht der Realität entsprechenden Zahlen gearbeitet. Das bedeutet, dass zumindest ein Teil der zur Verfügung stehenden Werte nicht durchgängig nachvollziehbar und auch nicht immer aussagekräftig genug ist. Dies hat verschiedene Ursachen, von denen nur zwei stellvertretend erwähnt werden sollen:



- 4 Die Abbildung der Waffenkriminalität, nämlich der Verstöße gegen das WaffG im engeren Sinne, erfolgt in der PKS (s. dort) lediglich mit einem einzigen Deliktschlüssel. Das bedeutet, die veröffentlichten Zahlen stellen alle Verstöße gegen das WaffG ohne die für operative, aber auch strategische Zwecke notwendige Differenzierung dar. Die PKS-Daten werden aus den Vorgangsbearbeitungssystemen der Länder generiert. Dortige Anwendungen differieren inhaltlich teilweise. Relevante Aussagen können hierdurch oft nicht getroffen werden.
Beispiel: Der Fall eines Besitzes einer nicht erlaubnispflichtigen Softairwaffe (die nach gutachterlicher Prüfung letztendlich ggf. noch nicht einmal unter die Vorschriften des WaffG fällt) wird statistisch einem umfangreichen illegalen Waffenhandel mit mehreren hundert Schusswaffen, vielleicht sogar dem WaffG unterfallenden vollautomatischen Schusswaffen, gleichgestellt. Salopp formuliert: Beide sind ein (nicht differenzierter) „Strich“ in der Statistik. Analoge Beispiele lassen sich beim Sprengstoffgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz finden. Demgegenüber werden (ohne Bewertung der Sinnhaftigkeit) bei Diebstahlsdelikten gegenwärtig statistisch 151 verschiedene, kriminologisch differenzierte Begehungsweisen erfasst.
- 5 Ein weiterer Kritikpunkt ist die Datenaufnahme und Bewertung sichergestellter Waffen. Da die Daten in den polizeilichen Datensystemen meist unmittelbar nach der Sicherstellung entstehen, sind diese in der Regel ungeprüft und daher oft (zwangsläufig) nicht richtig. Eine spätere Korrektur und Qualitätssicherung erfolgt aus ablauforganisatorischen Gründen und mangels Fachpersonals nicht. Letztendlich wird damit nur ein bedingt realistisches Bild an Sicherstellungen gezeichnet. Praktische Erfahrungen belegen, dass sichergestellte Waffen oftmals nach gutachtlicher Prüfung doch nicht funktionstüchtig sind oder nicht den angenommenen rechtlichen Vorschriften entsprechen, mithin also entgegen erster Annahmen doch nicht erlaubnispflichtig sind oder gar überhaupt nicht den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegen. Umgekehrtes ist auch möglich. Das alles verwässert die Ergebnisse und erschwert somit eine realistische Lageeinschätzung.

3. Novellierungsthemen

1 Verbot großer Magazine

Diese sind in Unmengen im Umlauf. Sie sind daher allgemein leicht verfügbar. Viele Besitzer wissen wahrscheinlich gar nicht mehr, dass bei ihnen noch Altbesitz-Magazine im Keller liegen. Alte Magazine wurden in größeren Mengen bei Militär und Polizei ausgesondert (VEBEG) sowie aus Altbeständen (z.B. Nationale Volksarmee) und dem Ausland (u.a. Ostblock) verkauft. Erhebungen des Waffenhandels zufolge wurde in den letzten Jahrzehnten eine mindestens sechsstellige Stückzahl solcher Magazine verkauft. Außerhalb der EU sind Magazine aller Art nach wie vor frei verfügbar. Mit einer Restriktion ist dort auch zukünftig nicht zu rechnen.

Generell sind von der beabsichtigten Regelung auch Schützen betroffen, welche manchmal noch solche Magazine haben, aber zumindest für halbautomatische Langwaffen nicht sportlich nutzen dürfen¹. Bei Jägern verhält es sich aufgrund der

¹ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AWaffV



Begrenzung der Patronenanzahl ähnlich². Es existieren aber auch Sammler von Magazinen, die meist noch nicht einmal Schusswaffen besitzen. Es gibt also zwei Gruppen Betroffener: Sammler und Schützen.

Es müssten daher praktikable Lösungen geschaffen werden, die Altbestandsregelungen und entbürokratisierte Möglichkeiten der Meldung des Magazinbesitzes betreffen.

Grundsätzlich gilt: Täter können sich Magazine leicht beschaffen, selbst herstellen oder im Einsatz unkompliziert und ohne große Übung sehr schnell wechseln. Damit wird der Sinn der Begrenzung eher konterkariert: Stangenmagazine sind groß, unhandlich und schwer, kleine Magazine wesentlich leichter und besser zu verbergen. Die Begrenzung von Magazinkapazitäten verhindert daher weder Anschläge noch mögliche Opfer. Zudem ist die Bestimmung des kleinsten verwendbaren Kalibers aus fachlicher Sicht weder sinnvoll möglich noch durchsetzbar. Es ist weder realistisch noch zumutbar, dass Waffenbesitzer als Adressat der Prüfung herhalten und das kleinste verwendbare Kaliber selbst bestimmen oder ermitteln sollen. In den meisten Fällen wird dies tatsächlich nicht möglich sein. Eine Deutungsalternative zu dem herstellerseitig deklarierten Kaliber besteht hiesigen Erachtens daher nicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass es einige Waffen mit fest verbautem (Röhren-) Magazin gibt, die durch die Möglichkeit oder tatsächliche Verwendung kürzerer Munition zur verbotenen Waffe würden. Die Definition des kleinsten Kalibers ist daher ungeeignet.

Von Magazinen jeglicher Art geht keine besondere Gefahr aus (so auch die Entwurfsbegründung, S. 90). Insgesamt ist aus polizeifachlicher Sicht festzustellen, dass die geplante Regelung inkonsistent ist und zu vielen Problemen führen wird. Gleichzeitig erscheint es schwierig, aus den Vorgaben der EU-Richtlinie eine mit Blick auf die deutsche Gesetzgebung umsetzbare, sinnvolle, angemessene und verwaltungsschonende Lösung zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzessystematik und der vorgenannten Probleme ist dies nach Auffassung des BDK folgendermaßen zu erreichen:

Die Definition der Magazingehäuse ist in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutungslosigkeit einer Magazinregelung absolut entbehrlich. Die Nummer 1.2.4.5 zu Anlage 2 Abschnitt 1 des Entwurfs sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig sollte der Besitz von Altbestand großzügig geregelt werden. Die laut Entwurf vorgesehene Einordnung von Magazinen als Nr. 4.4 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 (Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen) unterwirft diese Gegenstände gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Erlaubnispflicht für jeglichen Umgang, ausgenommen einem Überlassen, somit auch für Erwerb, Besitz und Bearbeitung.

Folglich wäre nicht nur für Erwerb und Besitz eines Wechselmagazins ein Voreintrag in einer Waffenbesitzkarte erforderlich, sondern nach dem Verwaltungsakt der Erteilung der Erwerbserlaubnis auch die Erfassung des Erwerbsvorgangs/Eintragung des Besitzes selbst. Ausnahmen sind aus der Novelle nicht ersichtlich. Die Umarbeitung

² § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) BJagdG



eines Wechselmagazins wäre eine Bearbeitung im Sinne des WaffG und erlaubnispflichtig, somit in der Regel nur einem Büchsenmacher erlaubt. Die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4 bislang aufgeführten Gegenstände sind Waffen im Sinne des WaffG. Der Verwaltungsmehraufwand durch Einführung einer Erlaubnispflicht für Wechselmagazine wäre daher sehr groß (Erfassung bereits besessener Magazine, Feststellung und Erfassung der Magazineigenschaften (Kapazität)). Die Einführung einer Erlaubnispflicht würde eine Kennzeichnung nicht nur von neu produzierten, sondern auch von im Bestand befindlichen Magazinen nach sich ziehen, die wiederum technisch aufwendig und in Anbetracht der Materialien teilweise auch kaum durchführbar wäre. Eine Lösung dieses Problems, das sich durch die derzeit geplante Einordnung der Magazine in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 ergibt, ist die Einfügung der Magazine als Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 5 und ein Verschieben der bisherigen Nr. 5 und 6 als neue Nr. 6 und 7. Die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Erfassung von Magazinen wird so effektiv und ohne vermehrten Verwaltungsaufwand erreicht, da weder eine Pflicht zur Beantragung des Erwerbs (Verwaltungsaufwand für Prüfung des Antrags) noch zur Anzeige des Erwerbs entstehen würde.

Darüber weise ich auf einen Widerspruch hin:

Der Entwurf zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 verbietet halbautomatische Langwaffen mit einem Festmagazin mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen. Für Repetierer gilt dieses Verbot nicht. Nummer 1.2.4.4 hingegen verbietet Magazine mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen für sämtliche Langwaffen, also auch für Repetierer. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung von Repetierern mit Festmagazin und solchen mit Wechselmagazin bzw. deren Verbot ist nicht ersichtlich.

2 Schalldämpfer

Schalldämpfer werden bereits jagdlich verwendet, die Genehmigungspraxis der Waffenbehörden im Bundesgebiet ist jedoch teilweise erheblich unterschiedlich. Schalldämpfer sind bereits jetzt in Deutschland erwerbserlaubnis-, kennzeichnungs- und eintragungspflichtig. Das sollte auch zukünftig so bleiben.

Eine Notwendigkeit für ein generelles jagdliches Bedürfnis mit dem Ergebnis einer generellen „Freigabe“ für Jäger (vergleichbar mit dem vorausgesetzten Bedürfnis nach § 13 WaffG für Langwaffen- und entsprechenden Munitionserwerb) wird zwar theoretisch nicht gesehen. Aber eine anderweitige praktikable Ausgestaltung der Regelungen wird schwerlich gelingen.

Aus polizeilicher Sicht sind Schalldämpfer – insbesondere in der Anwendung – deliktisch derzeit kein Problem. Allerdings sollte das auch so bleiben. Dafür ist eine allgemeine, vollständige „Freigabe“ ungeeignet. Ob allerdings andererseits eine Begrenzung nach Waffenkategorien, Universalschalldämpfer für mehrere Waffen o.ä. zu einer sinnvollen und praktikablen Begrenzung der erwerbzbaren Anzahl mit Blick auf die Umsetzbarkeit und den Verwaltungsaufwand sinnvoll ist, scheint gleichsam zweifelhaft.

Bedeutsam für die Argumentation einer SchalldämpfERNutzung ist die Unterscheidung, ob diese zuvorderst dem Gesundheitsschutz des Schützen (Jägers) und seines Hundes und/oder dem Ziel der allgemeinen Lärmreduzierung für die Umgebung i.S.

dienen sollen. Zu bedenken ist, dass insbesondere die (alleinige) Argumentation Immissionsschutz auch bei Sportschützen und anderen Waffennutzern greifen würde, denn viele Schießstätten befinden sich in oder in der Nähe von Wohnortslagen.

Unbestritten ist allerdings auch die vergleichsweise einfache Nachbaumöglichkeit von Dämpfern. Mit gewissen Abstrichen an Handhabung und Wirksamkeit lassen sie sich relativ einfach und kostengünstig selbst herstellen.

Bei einer Neuregelung sollte auch das Erlaubnisverhältnis Schalldämpfer(-teile) und Magazin(-teile) im Blick behalten werden: Ein Magazin ist lediglich ein Hilfsmittel für die Patronenzuführung und es gibt millionenfache Altbestände, Magazingehäuse sollen trotzdem entwurfsgemäß als wesentliche Teile erlaubnis- und anmeldepflichtig werden, während Schalldämpfergehäuse (das „Innenleben“, nämlich Dämpfungslamellen, lässt sich oft schnell und problemlos entfernen) nicht definiert sind mit der Folge freier Erwerbs- und Besitzmöglichkeit, dies erscheint disharmonisch.³

Insbesondere ist für die Jagdausübung aber zu beachten, dass eine deutliche Geräuschreduzierung nur bei der Verwendung von Unterschallmunition (Problematik Schuss- und Geschossknall) zu erwarten ist. Damit wäre auch eine Minimierung der Geschossenergie verbunden. Die jagdliche Eignung wäre diesbezüglich dann in Frage zu stellen, denn solche Munition erreicht die erforderliche Mindestenergie nicht, weswegen deren Verwendung gegen die sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BJagdG verstoßen und die Funktionstüchtigkeit halbautomatischer Jagdgewehre beeinträchtigen würde.

Wichtig ist die Planung im Gesetzesentwurf, Schalldämpfer nur für jagdlich zugelassene Langwaffen mit Zentralfeuerzündung zu erlauben. Diese Einschränkung ist geboten, um die missbräuchliche Verwendung mit Kurzwaffen gleichen oder ähnlichen Laufkalibers zu untersagen, was aufgrund der konstruktiven Spezifik der meisten Schalldämpfer ohne weiteres möglich wäre.

Die Beschränkung der Verwendung auf Jagd und jagdliches Übungsschießen dürfte zu Abgrenzungsproblemen führen. „Verwenden“ ist keine waffenrechtlich definierte Art des Umgangs und wird schon deshalb zu Unsicherheiten führen.

Die Formulierung „im Rahmen der Jagd“ findet sich in § 13 WaffG nicht und könnte ggf. mit dem Begriff der befugten Jagdausübung gleichgesetzt werden. Damit widerspricht diese Formulierung dem vorherigen Verweis auf § 13 Abs. 6 WaffG, der den zulässigen Umgang mit Jagdwaffen und Munition regelt. Daraus folgt, dass ein Schalldämpfer bei den anderen dort genannten Tätigkeiten, aber bspw. auch bei der Jungjägerausbildung, nicht genutzt werden dürfte. Ein Ein- oder Anschießen der Waffe mit aufmontiertem Schalldämpfer, ihr Einsatz im Rahmen des Jagdschutzes zum Abschuss wildernder Hunde oder Katzen oder zum Erlegen von Tieren auf naturschutzrechtlicher Grundlage, bspw. von Kormoranen, wäre demnach unzulässig. Daneben hätte diese Regelung die schlicht widersinnige Folge, dass der Jäger die

³ s. ergänzend Stellungnahme des BDK zum Referentenentwurf des 3. WaffRÄndG vom 8. Februar 2019, S. 15f.



Langwaffe auf dem Weg ins Revier nicht schussbereit führen dürfte, den zugehörigen Schalldämpfer aber in einem verschlossenen Behältnis transportieren müsste. Diese Beschränkungen durchbrechen den Grundsatz, wonach ein Schalldämpfer hinsichtlich der Erlaubnispflichten der Waffe folgt, für die er bestimmt ist. Dies wäre der Verständlichkeit der Regelung nicht förderlich.

Die Verwendungsbeschränkung auf das jagdliche Übungsschießen, die ausweislich der Begründung verhindern soll, dass Jäger, welche zugleich Sportschützen sind, Schalldämpfer beim sportlichen Schießen verwenden, erscheint vom Ziel her sinnvoll, aber schwierig umsetzbar. Es ist kaum möglich, jagdliches Übungsschießen von sportlichem Schießen rechtssicher abzugrenzen, weil jedes sportliche Schießen zugleich der jagdlichen Schießfertigkeit dient. Darüber hinaus würde diese Regelung den betroffenen Personenkreis zur Anschaffung zusätzlicher Waffen animieren, da eine mit Schalldämpfer eingeschossene Waffe nicht ohne weiteres ohne Schalldämpfer mit gleicher Präzision verwendet werden kann.

Es entstünden keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn ein jagdlicher Schalldämpfer sportlich verwendet würde. Allerdings ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, wonach eine Schalldämpfernutzung für Sportschützen geplant wäre. Eine derartige Beschränkung wäre daher in dieser Form in der Praxis kaum umsetzbar. Verstöße gegen das Verbot sportlicher Verwendung wären zudem auch kaum nachzuweisen, wenn nicht der Betroffene zufällig mit dem Schalldämpfer bei der Teilnahme an einem sportlichen Schießwettbewerb angetroffen wird. Denkbar wäre (sofern man nicht dem Gedanken einer Schalldämpferfreigabe für Schützen folgen wollte), die Verwendung durch einen Jäger weitestgehend und einfach freizustellen, was auch die o.g. Tätigkeiten einschließen würde. Eine Abgrenzung zum sportlichen Übungsschießen könnte dabei praktikabel nur über die gültige Jagderlaubnis allgemein erfolgen, denn eine anderweitige Möglichkeit scheint nicht gegeben. Andernfalls würden Vollzugsprobleme bei tatsächlichen oder angeblichen Verstößen entstehen, welche die Polizei binden und eine sicherlich ungewollte Kriminalisierung nach sich ziehen würden.

Im Übrigen sind Schalldämpfer in skandinavischen Ländern seit Jahren jagdlich in Gebrauch.

3 Zuverlässigkeitsüberprüfung/Datenübermittlung an oder durch den Verfassungsschutz:

Die Regelungen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG haben sich grundsätzlich bewährt. Es ist zusätzlich sinnvoll, zukünftig auch Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen. Ich begrüße daher die diesbezügliche Initiative des Bundesrates ausdrücklich. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen automatisierten, elektronischen Abfragewege über das Bundesverwaltungsamt einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Rahmenbedingungen erachte ich als zwingende Voraussetzungen zur Minimierung des personellen Mehrbedarfs.

Darüber hinaus schlage ich aus praktischen Erfahrungen heraus eine deutliche Verlängerung der Fristen im § 5 Abs. 1 (unwiderlegbare Unzuverlässigkeit, derzeit 10 Jahre) und Abs. 2 (sog. Regelvermutung) vor. Damit soll die Festlegung oder



Möglichkeit geschaffen werden, bei entsprechenden, teilweise schweren Straftaten die Zuverlässigkeit längerfristig zu sperren.

4 Anzeigepflichten/-fristen

Zu §§ 37ff.: Die Übermittlung von Daten sollte prinzipiell angemessen zeitnah erfolgen. Dies erfordert die Kontrolle des Umgangs mit Waffen per se. Statt des unbestimmten Rechtsbegriffs „unerzöglich“ können wir uns alternativ auch eine konkrete Frist vorstellen, die bei einfachen Meldevorgängen nachvollziehbarer und klarer für den Anwender wäre. Die Frist könnte analog der bestehenden Regelung beim Waffenerwerb von zwei Wochen (§ 10 Abs. 1a WaffG) gestaltet werden, ggf. könnte die Frist auch auf eine Woche (Änderungsantrag in Ausschussdrucksache 19(4)381) bestimmt werden. Allerdings ist aus Gleichstellungsgründen die Zweiwochenfrist der Entwurfsfassung zu bevorzugen.

Insbesondere der Verlust von Waffen, -teilen, Munition und Dokumenten sollte allerdings auf jeden Fall (auch) verpflichtend unverzüglich der Polizei gemeldet werden. Anderenfalls wären unmittelbare Maßnahmen der Polizei (Fahndung, Sicherstellung bei Feststellung etc.) nicht möglich. Eine Weiterleitung der Verlustmeldung nach Bekanntwerden durch die Waffenbehörde an die Polizei (§ 37b Abs. 5 Entwurfsfassung) reicht nicht aus (Bürozeiten der Waffenbehörden). Gleiches gilt für die Regelung des § 37c des Entwurfs.

5 Bedürfnis

Legalwaffenbesitzer unterliegen in Deutschland einer vergleichsweise strengen Kontrolle. Das Bedürfnisprinzip sollte zwar grundsätzlich nicht aufgegeben werden, aber praktikabel, verhältnismäßig und verwaltungsangemessen angelegt sein. Zudem leisten die Schützenverbände durch die zentrale Bedürfnisbestätigung diesbezüglich auch bereits umfangreiche Vorarbeit für die Verwaltung. Im Ergebnis stelle ich alle Maßnahmen in Frage, die einen noch größeren verwaltungs- und vollzugspolizeilichen Mehraufwand nach sich ziehen würden, ohne einen erkennbaren Sicherheitsgewinn zu versprechen.

Der Gesetzgeber legt derzeit nicht nachvollziehbar dar, ob und inwieweit weiterführende oder umfangreichere Anforderungen einen Mehrwert für die Sicherheit generieren würden. Die Forderung eines Bedürfnisnachweises nach der Grundregel 12/18 für jede einzelne Waffe halten wir derzeit für unnötig. Ein entsprechender Bedürfnisnachweis pro Waffenart wird auch aus kriminalpolitischer Sicht als ausreichend angesehen.

Die getroffenen Grundaussagen zum Bedürfnis treffen aufgrund der Regelungen des § 13 WaffG für Jäger nicht zu. Die Unterschiede beim Bedürfnis von Sportschützen und Jägern (Erwerbsstreckungsgebot bei Sportschützen, theoretisch unbegrenzter Langwaffenerwerb bei Jägern) sind allerdings in der Gesamtschau weder (sach-)gerecht noch sicherheitspolitisch in dieser Divergenz homogen und sinnvoll. Beispiele belegen, dass in einigen Fällen das jagdliche Bedürfnis aufgrund der genannten Regelung und mangels Klarheit zum Anhäufen einer Vielzahl von Waffen ausgenutzt werden kann. Insofern besteht dringender Regelungsbedarf, da Schusswaffen in



großer Zahl in die Illegalität „abwandern“ können.⁴ Zur Wahrung der jagdlichen Bedürfnisse sollte ein großzügiges Grundkontingent Langwaffen definiert werden. Darüberhinausgehende Bedürfnisse könnten analog der Regelungen im Sportschützenbereich in Einzelfällen begründet werden.

6 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen Nachtsicht- und -zielgeräten. Nachtzielgeräte (Laserprojektion) wurden für militärische Kampfeinsätze entwickelt und würden aus hiesiger Sicht ein Sicherheitsproblem darstellen. Dazu kommt, dass sie in Deutschland grundsätzlich nicht als waidgerechte Mittel angesehen werden. Eine Notwendigkeit einer Verwendung im jagdlichen Bereich ist nicht gegeben. Diese sollen auch nicht freigegeben werden.

Nachtsichtgeräte (auch als Nachtsichtaufsätze und Nachtsichtvorsätze für Zielfernrohre) sind regelmäßig auch ohne Schusswaffenverwendung prinzipiell nutzbar und stellen aus fachlicher Sicht auch in der an Schusswaffen angebauten Version kein Sicherheitsproblem dar. Sie würden lediglich der besseren Beobachtung und dem sicheren Ansprechen bei schwachem Restlicht, konkret der Bejagung des nachtaktiven Schwarzwildes, dienen (aktuell relevant auch aus Gründen der Seuchenprävention mit Blick auf die Afrikanische Schweinepest).

Diese Geräte sollten aber als erlaubnis- und eintragungspflichtig definiert werden, ansonsten könnte deren Verbleib nicht kontrolliert werden, was eine unkontrollierte Weitergabe an Nichtberechtigte ermöglichen würde. Denn weil sie einen Schusswaffeneinsatz in der Dunkelheit ermöglichen, sind sie u.U. auch für Straftäter attraktiv. Zu regeln wären auch „Dual-Use“-Modelle, da ansonsten eine Umgehung der Regelungen möglich wäre.

Auch hier sollte allerdings eine europäische Lösung angestrebt werden, anderenfalls werden Rechtsunterschiede wieder zu einem illegalen Einfuhrschmuggel führen, denn in den Niederlanden und einigen osteuropäischen Ländern sind verschiedene Gegenstände legal problemlos verfügbar.

Gemäß der Stellungnahme des Bundesrates sollte der Kreis der ausgenommenen Personen auch auf Büchsenmacher und Waffenhändler erweitert werden, damit diese die fragliche Technik überhaupt vertreiben, ggf. auf Waffen oder Zielfernrohre montieren und die Waffen sodann einschießen bzw. zum Zwecke des Einschießens entgegennehmen dürfen.

7 Waffenverbotszonen

Der BDK begrüßt den Vorstoß des Bundesrates (Drucksache 2018/19) ausdrücklich. Neben gesetzgeberischen Aktivitäten weise ich jedoch auf die große Bedeutung der Präventionsarbeit – insbesondere in Zusammenhang mit Kindern/Jugendlichen und Messern – hin. Die öffentliche Debatte im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens sollte insoweit dazu genutzt werden, um größtmögliche Aufmerksamkeit bei Jugendlichen und Kindern zu erzeugen. Daneben halte ich das Bereitstellen von Projektmitteln für längerfristige Präventionsprogramme für angezeigt.

⁴ Stellungnahme des BDK vom 08. Februar 2019, S. 3 (Fall eines Jägers mit 560 Langwaffen)



Als von den Verbotszonen betroffene Gegenstände sollten Waffen i.S. Waffengesetzes definiert werden. Problematisch ist das bei Messern. Denn diese sind einerseits (auch) Werkzeuge für Hobby und Beruf, andererseits gehören sie nicht in falsche Hände. Die Abgrenzung ist nicht einfach. Eine bloße Ableitung der Geeignetheit für die Beibringung von Verletzungen ist nicht ausreichend für Restriktionen, denn alles was scharf, spitz, ja alles was über ausreichend Energie verfügt ist zumindest gefährgeeignet. Es gilt, eine sozialadäquate Lösung zu finden, die geeignet ist, die Sicherheit in ausreichendem Maße zu gewährleisten und andererseits das soziale Leben und die freie Ausübung von Beruf und Hobby nicht über Gebühr einzuschränken. Ein klares Abgrenzungskriterium muss dabei die Deliktsrelevanz sein.

Ein Verbot von besonders gefährlichen, hinterhältigen und deliktsrelevanten Messern und anderen Gegenständen wäre dabei alternativlos. Gleiches gilt analog für Führverbote. Eine praktische Definition einer weiteren Messerkategorie mit nunmehr 4 cm Klingenlänge, die allerdings nicht über das Waffengesetz erfolgt, erscheint unzumutbar und erinnert an die verfassungsrechtlich bedenkliche Regulierung von Einhandmessern (Führverbot nach § 42a WaffG) ohne deren systematische Erwähnung in Anlage 1 zum WaffG.

8 Waffenbesitzverbote

Waffenverbote (sog. Waffenbesitzverbote) können nach § 41 WaffG gegenüber denjenigen Personen ausgesprochen werden, die mit Waffen tatsächlich eine Gefährdung für die Sicherheit darstellen. Somit wären Unbeteiligte (im Hinblick auf Waffenverbotszonen) nicht betroffen. Es ist festzustellen, die derzeit in einigen Bundesländern zeitlich oft sehr begrenzte Verbotsbefristung bei der Erteilung von Waffenbesitzverboten hat dabei oftmals Spielraum nach oben.

Der Vorschlag⁵, Waffenhandelsgewerbetreibende zu verpflichten, eine Abfrage im NWR durchzuführen, dürfte neben rechtlichen Bedenken nur teilweise Erfolg bringen: Die Abgabe erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist ohnehin an die Vorlage der Original-Erwerbsberechtigung gebunden, die bei erteiltem Waffenbesitzverbot bereits entzogen ist. Die Regelung müsste ansonsten auch vollständigkeithalber auf Schützenvereine bzw. Schießstandbetreiber erweitert werden, denn sog. Gastschützen müssten dann ebenfalls abgefragt werden. Zudem müsste die Regelung im Hinblick auf § 41 Abs. 1 WaffG dann konsequent auch auf die Abgabe von erlaubnisfreien Waffen erweitert werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und -entlastung erscheint es sinnvoll, auch neue Wege in Betracht zu ziehen und zumindest die Möglichkeit des Erlasses von solchen Verböten bei der oft ohnehin stattfindenden justiziellen Bearbeitung von Sachverhalten zu integrieren, wie es bereits – etwa bei Fahrverboten – üblich ist. Gerichte, die bei einer Verhandlung (ohnehin auch) den für Waffenbesitzverbote relevanten Sachverhalt aufklären, könnten insofern mit dem Urteil auch ein Waffenbesitzverbot verbinden. Dies sollte aber fakultativ bleiben und dem Gericht auch die Möglichkeit geben, für eine effiziente Verhandlungsführung (insbesondere bei umfangreichen oder komplizierten Verfahren) auch von dieser Entscheidung abzusehen und diese der Verwaltungsbehörde zu überlassen. Auch die Staatsanwaltschaft könnte im Rahmen ihrer Verfahrensbearbeitung den Erlass eines solchen Verbötes prüfen und in

⁵ Drucksache 19/14092, Seite 8



Anbetracht des Umstandes, dass ansonsten auch „nur“ ein Verwaltungsakt genügt, ein solches (verwaltungsgerichtlich letztendlich überprüfbares) Verbot erlassen. Dies würde zu einer spürbaren Effizienzsteigerung führen, ohne gleichzeitig einen deutlichen Mehraufwand zu erzeugen.

9 Pfeilabschussgeräte

Wie zurückliegend bereits formuliert⁶, begrüßen wir die Einführung der Erlaubnispflicht für Pfeilabschussgeräte, da diese eine gegenüber den weniger zum (verdeckten) Führen geeigneten und derzeit nicht deliktsrelevanten Armbrüsten erhöhte Risiken bergen (Geschossenergie, Treffgenauigkeit, schusswaffenähnliches Aussehen). Es sollte jedoch eine zielführende Altbestandsregelung vorgesehen werden, denn selbst eine Waffenbesitzkartenbeantragung würde nach derzeitiger Rechtslage mangels eines anwendbaren Bedürfnisgrundes nicht möglich sein. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum dar, der angemessen begegnet werden sollte. Die bisher frei besessenen Pfeilabschussgeräte würden anderenfalls mit der bisherigen Entwurfsfassung in die Illegalität übergehen.

10 Wesentliche Teile

Die Erweiterung der Definition der wesentlichen Teile von Schusswaffen ist prinzipiell zu begrüßen. Vor dem Hintergrund des bereits an anderer Stelle thematisierten Problems des Umbaus erscheint es aus polizeilicher Erfahrung heraus aber auch wichtig, den Umbau und die Fertigstellung von vorgearbeiteten Waffenteilen, insbesondere von Läufen, bestmöglich zu erschweren. Die neue Nummer 1.3.1.7 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 ist insofern fachlich zu begrüßen. Die Abgrenzung wesentlicher Teile soll dabei allerdings weiterhin unverändert über die Umbaumöglichkeit mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen erfolgen. Diese sog. „PTB-Liste“⁷ stammt aus den 60er Jahren und ist längst überholt, denn sie definiert neben Hammer, Feile u. ä. lediglich einfachste Werkzeuge nur bis zur elektrischen Handbohrmaschine. Dies ist vor dem Hintergrund der allgemeinen und preiswerten Verfügbarkeit von kleinen Drehmaschinen und sogar speziellem Waffenwerkzeug wie Patronenlagerreibahlen nicht nachvollziehbar. Vorgeschlagen wird, die Liste zeitgemäß zu gestalten oder in Nummer 1.3.1.7 die Formulierung „allgemein gebräuchliche“ in „allgemein verfügbare“ Werkzeuge abzuändern.

11 Kennzeichnung von Schreckschusswaffen

Die Auffassung des Bundesrates⁸ zur Kennzeichnung und rechtlichen Behandlung ausländischer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen teile ich. Die Einführung einer EU-einheitlichen Kennzeichnung ist dringend erforderlich. Die vorgeschlagene Interimslösung für Deutschland ist insofern nachvollziehbar.

12 Nationales Waffenregister (NWR)

Das Waffenregistergesetz (WaffRG) soll nach Maßgabe des Entwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft und gleichzeitig das NWRG außer Kraft gesetzt werden. Dies

⁶ Stellungnahme des BDK zum Referentenentwurf des 3. WaffRÄndG vom 8. Februar 2019

⁷ Liste der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig

⁸ Drucksache 19/1383



ist im Hinblick auf eine unverzichtbare Vorlaufzeit der Umsetzung der Meldeverpflichtungen der Hersteller und Händler kaum durchführbar und wird insbesondere bei den Waffenbehörden zu erheblichen Problemen führen. Die ursprünglich vorgesehene Frist von sechs Monaten sollte zwingend beibehalten werden.

Im Übrigen bildet das NWR derzeit nicht alle (relevanten) waffenrechtlichen und gar keine sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse (Wiederlader-, Böller- und solche für das Vorderladerschießen) ab und zeichnet insofern ein unvollständiges Bild. Es ermöglicht de facto keine vollständigen Abfragen. Folgerichtig können nicht alle relevanten Informationen eingeholt werden. Eine Änderung ist derzeit nicht geplant. Aus sicherheits- und kriminalpolitischer Sicht ist jedoch nur eine vollständige Abbildung aller relevanten Daten sinnvoll, anderenfalls wird der ursprünglich angestrebte Zweck für Abfragen der Sicherheitsbehörden konterkariert, da diese faktisch unvollständig beantwortet werden.

Ergänzend ist grundsätzlich anzumerken, dass nationale Waffenregisterlösungen nur bedingt zielführend sind. Für die Sicherheitsbehörden ist ein EU-weiter, mitgliedsländerübergreifender Zugriff notwendig.

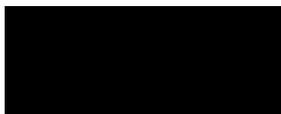
13 Anleitung zur Herstellung Software/Bauanleitungen

Beim Anschlag von Halle am 9. Oktober 2019 wurden Selbstbauwaffen verwendet. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die den Selbstbau von Waffen bestmöglich ausschließen. Eine vollumfängliche Verhinderung wird aus Gründen von Abgrenzungsproblemen zu freien Gegenständen (Stichwort „Kartoffelkanone“) nie ganz gelingen. Risikobereiche müssen identifiziert und minimiert werden, indem die Verfügbarkeit von vorgefertigten Waffenteilen und Spezialwerkzeugen eingeschränkt wird. Das betrifft insbesondere die Verfügbarkeit von (insbesondere gezogenem) Laufmaterial⁹ und Bauanleitungen für Selbstbauwaffen.

Wir schlagen insoweit vor, analog zur bereits existierenden Regelung des § 40 Abs. 1 WaffG i.V. mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 die Verbreitung von Waffenselbstbauanleitungen inklusive entsprechender Software (3D-Drucker-Software) verboten werden. Die v. g. Vorschrift stellt bereits die Verbreitung der Anleitung zur Herstellung von Brandsätzen und Explosionskörpern (Rohrbomben) unter Strafe. Ausgenommen werden sollten industriellen Unterlagen von Waffenherstellerfirmen, Explosions- und Schnittmodellzeichnungen und Waffenteilelisten.

Für eine vertiefte Erörterung stehen mein Kollege Olaf März (seit vielen Jahren anerkannter Experte und Ermittler im Bereich Waffenkriminalität) und ich im Rahmen der mündlichen Anhörung gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



⁹ In der Vergangenheit erfolgte im großen Stil aufgrund gesetzlicher Lücken ein letztendlich freier Verkauf von wesentlichen Waffenteilen, die nachweislich zum Selbstbau von Schusswaffen verwendet wurden.



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Referat KM 5
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Nur per E-Mail

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
KM5-53100/69#2

Ihr/e Ansprechpartner/in
Walter Thurner

Funktion
Rechtspolitischer Sprecher

E-Mail
bdk.bgs@bdk.de

Telefon
+49 (0) 30 2463045-0

Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 8. Februar 2019

Referentenentwürfe 3. WaffRändG und WaffRändVO

1. Ihre Schreiben zur Verbändebeteiligung vom 16.01.2019 und 21.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den o. g. Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen.

Vorbemerkungen

1. Waffen und Waffenkriminalität stehen unverändert im Fokus der Öffentlichkeit, vor allem vor dem Hintergrund herausragender Kriminalitätsfälle sowie terroristischer Bedrohungen. Die Suche nach erfolgversprechenden und ggf. alternativen Bekämpfungsmethoden der Waffenkriminalität ist daher geboten. Der BDK begrüßt insoweit jede Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine bessere Bekämpfung dieser Kriminalität ermöglicht. Mit den beabsichtigten Änderungen wird zwar vorwiegend EU-Recht umgesetzt. Die Geeignetheit einiger neuer Regelungen zweifeln wir jedoch an. Das betrifft z. B. die geplanten Restriktionen in Bezug auf Salutwaffen, Dekorationswaffen, Nachbauten von historischen Vorderladern sowie das Verbot großer Magazine. Insbesondere das Magazinverbot ist nicht geeignet,



Terroristen oder Amokläufer von ihren Taten abzuhalten oder bei derartigen Taten Opferzahlen zu reduzieren. Magazine sind millionenfach in der Welt verbreitet und ein Magazinwechsel dauert für geübte Schützen weniger als eine Sekunde. Bislang wurden bei terroristischen Anschlägen zwar keine Legalwaffen eingesetzt. Dennoch ist es zwingend geboten, den Abfluss legaler Waffen in kriminelle Kreise zu verhindern.

2. Mit der vorliegenden Stellungnahme werden die EU-Vorgaben selbst keiner kritischen Betrachtung unterzogen. Ich beschränke mich ausschließlich auf die Art und Wirksamkeit der Umsetzung in den Änderungsentwürfen.
3. Die einschlägige EU-Richtlinie vom 17. Mai 2017 forderte eine nationale Umsetzung bereits bis zum 14. September 2018. Die kurze Fristsetzung zur Stellungnahme (einschließlich der Fristverlängerung) ist insoweit wenig nachvollziehbar.
4. Ich bedaure, dass unsere bisherigen Anregungen, die sich im Wesentlichen aus Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis abgeleitet, nur teilweise Eingang in die Referentenentwürfe gefunden haben.

So vermisse ich nach wie vor die gesetzgeberische Absicht, sämtliche waffenrechtlichen (und insbesondere jagdlichen) Erlaubnisse im Nationalen Waffenregister (NWR) abzubilden. In der Öffentlichkeit und vielen Behörden besteht der weit verbreitete Glaube, diese Erlaubnisse und weitere damit zusammenhängende Daten seien im Nationalen Waffenregister enthalten und insofern abfragbar. Dies ist in Wahrheit nicht der Fall. Dieser Irritation ist in der Praxis schwer zu begegnen. Eine Aufnahme auch sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse wäre grundsätzlich ebenfalls wünschenswert. Nur dann würden bei polizeilichen Abfragen tatsächlich alle relevanten Informationen bereitgestellt werden können. Ich rege dringend eine diesbezügliche Prüfung an.

5. Verschiedene Formulierungen blähen die gesetzlichen Regelungen zunehmend auf. Darunter leiden die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Vorschriften. Ich rate zu einer redaktionellen „Entkrampfung“ und gehe in der Folge auf ein konkretes Beispiel ein.
6. In den Gesetzestext sowie die Begründung haben populäre, aber fachlich falsche Begriffe wie „scharfe Waffe“ oder „Platzpatrone“ Eingang gefunden. Dies sollte im weiteren Verfahren korrigiert werden.



Artikel 1 – Änderung des Waffengesetzes

4. § 10

Mit Verweis auf die Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012: Der in § 10 Abs. 5 der erwähnte Erlaubnisschein (hier: Schießerlaubnis) existiert als Vordruck immer noch nicht. Die alternative Ausstellung eines formlosen Erlaubnisscheins sollte aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Dauerlösung sein.

5. § 13

Die geplante Änderung ist eine notwendige Anpassung.

Allerdings sehe ich ein weitaus bedeutenderes Problem beim waffenrechtlichen Bedürfnis der Jäger, das richtigerweise von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen wird. Gleichwohl birgt diese Regelung, die in erheblichem Widerspruch zum eingeschränkten Bedürfnis bei Sportschützen steht, erhebliche Risiken in Bezug auf die praktisch unbeschränkte Menge, die Jäger hierdurch erwerben können. Wir hatten in der Vergangenheit bereits auf einen Fall aufmerksam gemacht, der eindrucksvoll verdeutlicht, welche Folgen die derzeitige Regelung nach sich ziehen kann. Daher erlaube ich mir, den rechtlichen Hintergrund sowie den Fall selbst noch einmal darzustellen:

Die Generalklausel des § 8 WaffG bestimmt, dass eine waffenerwerbwillige Person grundsätzlich ein waffenrechtliches Bedürfnis im Sinne einer Begründung für den beabsichtigten Waffenerwerb erbringen muss.

Für Sportschützen gilt für den Erwerb von Schusswaffen dabei (zusätzlich) das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot, wonach innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen.¹ Zusätzlich werden für den Erwerb und den Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition weitere Anforderungen gestellt.²

¹ § 14 Abs. 2 S. 3 WaffG

² § 14 Abs. 3 WaffG

Für Jäger hingegen sieht der Gesetzgeber überhaupt keine zahlenmäßige Beschränkung – zumindest nicht bei Langwaffen – vor.³ Rechtlich umstritten ist insoweit, ob die allgemeinen Grundsätze des § 8 WaffG bezüglich des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch auf die möglicherweise als Lex Specialis anzusehende Regelung für Jäger anzuwenden sind und dies insofern wiederum zu einer Eingrenzung des ansonsten unbegrenzten Erwerbs für Jäger führen könnte.⁴ Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht formulierte zum jagdlichen Bedürfnis, *„dass die gesetzliche Vermutung des Bedürfnisses nicht bedeuten würde, dass es Jägern erlaubt werden sollte, unter den erleichterten Bedingungen des § 13 WaffG auch Waffen zu anderen als zu Jagd Zwecken, z.B. für eine Sammlung, zu erwerben.“* Vielmehr könne im Einzelfall ein Bedürfnisnachweis verlangt werden. Die war in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die entsprechende Gesetzesbegründung sowie einschlägige Kommentierungen.⁵

Ich halte eine an den tatsächlichen Jagdbedarf angepasste Bedürfnisregelung für geboten. Dabei rege ich keine bloße Übernahme der bestehenden Regelung für Sportschützen an. Für Jäger besteht eine differenzierte waffenrechtliche Bedürfnislage. Ein zeitliches Erwerbsstreckungsgebot halte ich nicht für zielführend. Vielmehr sollte eine gesetzliche Regelung eines jagdlichen Maximalbestandes⁶ (und ggf. eine Erweiterungsmöglichkeit des Bestandes aufgrund eines darüberhinausgehenden Bedürfnisses – vergleichbar zur Regelung bei Sportschützen⁷) eingeführt werden. Hilfsweise rege ich eine klarstellende, orientierende Regelung in der Waffenverwaltungsvorschrift an, um das „Sammeln auf Jagdschein“ und damit ein unbegrenztes Anhäufen von Schusswaffen zu unterbinden.

³ konkret für Jahresjagdscheininhaber – s. § 13 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 S. 1 WaffG

⁴ Dr. jur. Hans Scholzen in Deutsches Waffenjournal, Heft 01/2013, S. 94 f., DWJ-Verlag, Blaufelden

⁵ Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Az. 11 ME 344/10 – 5 B 135/10

⁶ dieses Regelbedürfnis dürfte im niedrigen zweistelligen Bereich anzusiedeln sein; im vorstehend genannten Urteil war übrigens mit Verweis auf Auskünfte der Jägerschaft ein Bedürfnis und damit Maximalbestand von 15 Jagdwaffen als ausreichend dargestellt worden

⁷ § 14 Abs. 3 WaffG

In einem aktuellen Ermittlungsverfahren hatte sich der Beschuldigte im doppelten Sinne als Sammler betätigt und so neben **knapp 400 Kurzwaffen**, die er **als Waffensammler** im tatsächlich-rechtlichen Sinne⁸ erwarb, **fast 600 Langwaffen mit dem Bedürfnisgrund Jäger**⁹ erworben – mithin gesammelt. Aufgrund des Verlustes der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit¹⁰, dem damit verbundenen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse und einem Waffenbesitzverbot¹¹ besaß der zwischenzeitlich unbekannt verzogene (abgetauchte) Beschuldigte danach noch **rund 900 Schusswaffen ohne die erforderliche Erlaubnis**. Bei einer Durchsuchung wurde festgestellt, dass die Waffen nicht den Vorschriften entsprechenden aufbewahrt wurden¹² (die Waffen lagen **nebst etwa zwei Tonnen Munition** überall in der Wohnung verstreut). Auch durch weitere Ermittlungen konnten bisher nicht alle in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen sichergestellt werden. Der weitere Verbleib der noch fehlenden, mehreren Dutzend Schusswaffen ist unbekannt.

Mithilfe einer angemessenen und praxisnahen Festlegung einer zahlenmäßig begrenzten Waffenbedürfnisregelung würde einerseits den allgemeinen jagdlichen Bedürfnissen sinnvoll Rechnung getragen. Andererseits könnte derart extremen Erscheinungsformen begegnet und Rechtsklarheit geschaffen werden.

Abs. 3 a (neu)

Der Gesundheitsschutz für Jäger ist ein wichtiges Gut, das durch geeignete Maßnahmen auch unter den konkreten Bedingungen der Ausübung des Waidwerkes geschützt werden muss. Ich weise jedoch auf die Gefahr hin, dass eine praktisch unbeschränkte Möglichkeit des Erwerbs von Schalldämpfern die bisher eher überschaubaren Verlustzahlen von Schalldämpfern spürbar erhöhen könnten. Kriminelle werden leichterem Zugang zu Schalldämpfern erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 28.11.2018 (Az. BVerwG 6 C 4.18) bezüglich des Bedürfnisses von Schalldämpfern für Jagdzwecke zu dem

⁸ mit entsprechender Erlaubnis nach § 17 WaffG

⁹ der Beschuldigte war Jahresjagdscheininhaber entsprechend § 15 BJagdG

¹⁰ aufgrund der Begehung einer Straftat nach dem WaffG bzw. KrWaffKontrG

¹¹ Waffenverbot im Einzelfall nach § 41 Abs. 2 WaffG

¹² s. § 36 WaffG

Ergebnis, dass die Verwendung einer schallgedämpften Waffe zum Schutz des Gehörs nicht erforderlich ist, da gleich wirksame Schutzvorkehrungen zur Verfügung stehen. Die Gesetzesbegründung steht damit im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Eine Definition „Schalldämpfer für Langwaffen“, wie sie letztendlich durch die Neuregelung des § 13 Abs. 3a WaffG geschaffen werden soll (Begründung in Punkt 4.1.6), ist nicht belastbar. Schalldämpfer können prinzipiell nicht eindeutig einer Waffenart zugeordnet werden. Eine Unterscheidungsmöglichkeit, ob ein Schalldämpfer für Kurz- oder Langwaffen gefertigt und damit für diese bestimmt ist, gibt es regelmäßig nicht. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob ein Schalldämpfer an einer bestimmten Waffe angebracht und genutzt werden kann. Das ergibt sich hauptsächlich aus der Kalibereignung und dem Befestigungssystem (Art der Verschraubung, Bajonettverschluss). Die mangelnde Klarheit der beabsichtigten Neuregelung würde daher zu Problemen in der Praxis der Waffenbehörden und der Polizei führen.

Ich rege an, im Abs. 3 a – der Intention der beabsichtigten Definition folgend – die Erwerbsmöglichkeit zumindest für diejenigen Schalldämpfer, die ausschließlich für Kurzwaffen bestimmt und geeignet sind, auszuschließen.

9. § 21

Bereits mit dem 2. WaffRÄndG vom 30. Juni 2017 war festgelegt worden, dass die Bedienung des sog. EU-Meldedienstes nunmehr vom BKA an das BVA übergehen sollte. Dies ist derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Die Landeskriminalämter sind ablauforganisatorisch noch immer im Informationsfluss zwischen dem BVA und den Waffenbehörden eingebunden. Ich halte es für geboten, die Polizei vollständig von dieser reinen Verwaltungsaufgabe zu entlasten. Der EU-Meldedienst sollte zentral bedient werden. Der Informationsweg sollte direkt vom Bundesverwaltungsamt zur jeweils zuständigen Waffenbehörden führen. Da sämtliche Waffenbehörden im NWR eingepflegt sind, dürfte dies keinen besonderen organisatorischen Aufwand nach sich ziehen. Dagegen würde eine Steuerung der Meldungen in den Ländern über Regierungspräsidien oder Landesverwaltungsämter letztendlich keine Verwaltungsvereinfachung erbringen.

Die Entgegennahme von Mitteilungen über das Erlöschen einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition werde ich ebenso als reine Verwaltungsaufgabe.

11. § 24

Eindeutige und durchgängige Festlegungen zur Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlicher Teile sind eine wichtige Grundlage der Zuordnungsmöglichkeit sowie Rückverfolgbarkeit. Der Referentenentwurf greift dies daher berechtigt auf. Die Kennzeichnungspflicht sollte allerdings über eine Fortentwicklung der veralteten und zu allgemeinen, nicht systematisierten Kennzeichnung hinausgehen. Jedem Hersteller bzw. Händler steht die Art und Gestaltung der Waffenummer weitgehend frei. Ich halte es für sinnvoll, eine systemische Waffenummer mit einer festgelegten Formatierung zu schaffen, ähnlich der bewährten Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN). Diese gewährleistet einerseits eine eindeutige Individualisierung, andererseits eine Zuordnung zu Hersteller und Modell. Eine europäische, besser internationale Waffen-Identifizierungsnummer (WIN) mit darin enthaltenen vereinheitlichten Angaben zu Hersteller, Modell, Kaliber, Herstellungszeit und Individualnummer würden Verwechslungsfreiheit garantieren und eine schnelle und eindeutige Zuordnung ermöglichen. Beim Austausch von wesentlichen Teilen könnten diese registermäßig hinzugefügt werden, beim Austausch des führenden Waffenteils würde registermäßig eine neue Waffe entstehen.

17. § 34

Abs. 1:

Die geplanten erweiterten Möglichkeiten für Waffenhersteller bzw. -händler, eine Überlassungsabsicht vorher elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und so eine Prüfung der tatsächlichen Erwerbsvoraussetzungen zu ermöglichen, befürworte ich. Die Antwort an den Meldenden sollte dann zeitnah und in jedem Falle (als Positiv- und Negativmeldung) erfolgen. Nur so kann eine wirkungsvolle Reaktion des Meldenden erfolgen. Im Falle einer nicht vorliegenden Genehmigung und dem Anfangsverdacht einer Straftat ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Da in diesem Falle die unmittelbare Feststellung bei der Waffenbehörde erfolgt, sollte diese zur unverzüglichen Information der Polizei verpflichtet werden.

Abs. 2:

Die bestehenden und geplanten Vorschriften zu den Sicherungspflichten bei einer gewerbsmäßigen Beförderung genügen nicht den Sicherheitserfordernissen bzw. sie sind gesetzlich nicht hinreichend bestimmt geregelt. Es muss berücksichtigt werden, dass bei einem gewerblichen Transport und der gewerblichen (ggf. Zwischen-) Lagerung das Transportgut oft aus einer größeren Ladung meist neuer Waffen und Munition besteht.

Die Erfahrungen des bundesweiten und von der EU geförderten Projektes CARGO, das zur Bekämpfung der Ladungs- und Transportdiebstahlskriminalität (sog. Planenschlitzen) eingerichtet wurde, zeigt, dass meist im großen Stil handelnde, organisierte Banden für solche Taten verantwortlich sind. Ganze LKW-Sattelaufleger werden dabei palettenweise leergeräumt. Teilweise müssen derartige Transporte (vgl. z.B. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) von außen gekennzeichnet werden. Dadurch sind sie auch für die Täter wahrnehmbar. Beim Diebstahl einer gesamten Ladung würde so schnell eine große Zahl an Waffen in kriminelle Kreise gelangen.

Für den gewerblichen Bereich beinhaltet die geplante Vorschrift eine nicht hinreichend ausgestaltete Verpflichtung, die im Zweifel lediglich einen Verstoß gegen die Obliegenheitspflichten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG i.V. mit § 13 der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV) darstellt (Ordnungswidrigkeit nach § 34 Nr. 12 und 13 AWaffV). Nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Gefahr des Abhandenkommens würde der Straftatbestand gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG greifen.

Es stellt sich die Frage, welche Anforderungen realistisch sind und einen tatsächlichen Mehrwert für die Sicherheit erwarten lassen. Dabei sind die in der Logistikbranche vorzufindenden, tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen (oft lange Fahrzeiten, die von Ruhezeiten unterbrochen werden; Zwischenlagerungen; Kennzeichnungspflicht bei Munitionstransporten). Mindestens geeignete Grundstandards bei der Sicherung von Transportgut sollten gesetzlich benannt werden:

- Lagerungen auf umschlossenem Gelände mit Sicherheitspersonal oder Sicherung mittels Alarmanlage
- verschlossene Fahrzeuge mit festem Aufbau.

Hierdurch wäre einigermaßen gewährleistet, dass ein Abhandenkommen durch das „Planenschlitzen“ verhindert oder wesentlich erschwert werden könnte.

Die bisherige rechtliche Regelung zum gewerblichen Transport ist nicht klar und gesetzessystematisch nicht nachvollziehbar geregelt. Sie erfolgt nicht im Waffengesetz selbst. Es sind lediglich in der Allgemeinen Waffenverwaltungsverordnung (WaffVwV), die als Verwaltungsrecht nach herrschender Rechtsauffassung nur das Verwaltungshandeln bindet, sehr versteckte Regelungen zu finden, die sich eigentlich auf den § 29 Waffengesetz (Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes) beziehen. Hier erfolgt wiederum lediglich ein Verweis auf den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz, der denjenigen betrifft, der eine Waffe „vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt“. Es sollte daher eine diesbezügliche Präzisierung und Systematisierung der Regelungen erfolgen.

Buchstabe b) der Begründung

Die Vornahme von Eintragungen durch den Waffenhändler in die Waffenbesitzkarte hat sich nicht bewährt. Vielfach, vor allem im Rahmen von Ermittlungsverfahren, haben wir immer wieder teilweise eklatante Abweichungen der Daten festgestellt, die bei der Ersteintragung des NWR übermittelt worden waren und anschließend mühevoll berichtigt werden mussten. Mangels durchgängiger Nachschau- oder Vorzeigemaßnahmen müssen wir davon ausgehen, dass ein Teil der Daten im NWR nach wie vor nicht exakt den tatsächlichen Waffendaten entspricht. Die Streichung des bisherigen § 34 Abs. 2 Satz 1 ist daher sachgerecht. Die zudem geplante elektronische Anlieferung der Daten durch die Waffenhersteller sowie -händler minimiert das Risiko unvollständiger, falscher oder fehlender Daten.

18. § 37

Der geplanten Herstellungsanzeige stehen wir aufgrund der zu befürchtenden Risiken kritisch gegenüber, da erst nach endgültiger Fertigstellung der Schusswaffe deren Herstellung anzuzeigen ist. Eine Waffe, die auf dem Weg zum Beschussamt verloren geht, gilt noch nicht als fertiggestellt. Dies ist erst nach dem Beschuss der Fall (vgl.

dazu Begründung zu § 37 Abs. 1). Allerdings ist eine Waffe vor dem Beschuss bereits voll funktionstüchtig. Im Falle ihres Abhandenkommens auf dem Weg zum Beschussamt kommt es zu folgenden Problemen:

Da die Waffe noch nicht als fertiggestellt gilt, besteht zumindest formal zunächst keine Anzeigepflicht. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die dennoch vorhandene Pflicht - aufgrund der Gleichstellung der wesentlichen Teile - seitens der vom Verlust Betroffenen verkannt wird. Außerdem besteht naturgemäß kein übermäßiges Interesse der Betroffenen daran, einen Verlustfall anzuzeigen und öffentlich zu machen. Da eine lebensnahe Lösung des Problems aufgrund der realisierbaren Abläufe schwierig erscheint, rege ich für solche Fälle an, mit Verweis auf die rechtliche Gleichstellung wesentlicher Teile eine unverzügliche Pflicht der Verlustanzeige bei der Polizei in den Entwurf aufzunehmen.

§ 37a

Redaktionelles Versehen: In der Begründung zum § 37a wurde formuliert, die privaten Waffenbesitzer könnten die Anzeige „schriftlich oder in Textform“ erstatten; „schriftlich oder elektronisch“ – wie im Änderungstext selbst richtig formuliert – wäre korrekt.

§ 37b

Im Falle des Abhandenkommens soll der Betroffene durch die geplante Regelung des Abs. 1 richtigerweise zu einer unverzüglichen Mitteilung verpflichtet werden. Diese Anzeige sollte allerdings nicht nur unverzüglich, sondern auch bei der Stelle erstattet werden, die eine solche auch zu jeder Zeit entgegennehmen und Ermittlungen einleiten kann. Eine sofortige Information der Polizei halte ich daher für unabdingbar. Nur so können unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. Eine Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde genügt daher ausdrücklich nicht. Diese kann nur zu den Regeldienstzeiten tätig werden. Hierdurch sind Informations- und Zeitverluste zu befürchten.

Aus gleichen Gründen genügt eine (ausschließlich) elektronische Anzeigeverpflichtung (Satz 3 im Entwurf) für gewerbliche Hersteller und Händler ebenfalls nicht. Es ist

nachvollziehbar, dass eine elektronische Anzeige gefordert wird, um die Daten automatisiert empfangen und verarbeiten zu können. Allerdings sind auch hier erhebliche Zeit- und Informationsverluste zu befürchten, wenn die Polizei nicht unverzüglich informiert wird. Ich rege daher an, die elektronische Anzeige ergänzend und insofern zusätzlich einzuführen.

Aus diesem Grunde kritisiere ich auch die Festlegung im Satz 5. Wie oben bereits erläutert, ist die Information der örtlichen Polizeidienststelle über die Waffenbehörde und damit über einen unnötigen Umweg nicht geeignet, um alle notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhaltes unverzüglich einleiten zu können. Die mit einer solchen Verfahrensweise verbundenen Zeit- und Informationsverluste verzögern eventuelle Fahndungsmaßnahmen und erschweren oder verhindern möglicherweise die Aufklärung des Abhandenkommens. Eine direkte und unverzügliche Information der Polizei ist unabdingbar. Die zuständige Waffenbehörde sollte in der Folge unverzüglich durch den Betroffenen oder die Polizei über die erstattete Anzeige in Kenntnis gesetzt werden.

§ 37c

Unsere praktischen Erfahrungen geben keine Hinweise auf eine Deliktsrelevanz oder ein Gefährdungspotenzial. Die Änderungen sind vorwiegend aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich.

§ 37 d

Der Inhalt der Anzeige in Abs. 1 ist mit der Formulierung „können folgende Angaben verlangt werden“ zu offen formuliert. Es besteht polizeilich immer ein Interesse an schnellen und vollständigen Informationen, um Irritationen, Missdeutungen oder Nachfragen zu vermeiden. Daher sollte die Formulierung „können“ durch „sollen“ ersetzt werden.

§ 37e

Abs. 2:

Eine Anzeigebescheinigung erbringt den notwendigen Nachweis über die erstattete Anzeige. Sie eröffnet einerseits dem Betroffenen die Möglichkeit, die Erstattung einer Anzeige nachzuweisen und andererseits handelnden Polizeibeamten eventuell

notwendige Überprüfungen durchzuführen. Letztendlich wird damit die zeitliche Lücke zwischen Anzeigenerstattung und der Aktualisierung der Daten im NWR geschlossen. Außerdem wäre der Nachweis für den Fall gegeben, dass eine Registerabfrage gerade nicht möglich ist.

Ich befürworte daher die Einführung einer Anzeigebescheinigung. Allerdings ist lt. Entwurf keine Ergänzung der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012 vorgesehen. Dort existiert ein solcher Vordruck derzeit noch nicht. Die Schaffung eines entsprechenden Vordrucks halte ich für unverzichtbar. Die Ausstellung einer formlosen Anzeigebescheinigung sollte dagegen nicht in Erwägung gezogen werden.

21. § 39b

Ich verweise auf meine Ausführungen zu § 37c. Besondere Bedürfnisregelungen, der Entfall der Sachkunde sowie die Nichtanwendung der für erlaubnispflichtige Schusswaffen geltenden Aufbewahrungsvorschriften für Salutwaffen sind dringend notwendige Entschärfungen der diesbezüglichen Regelungsvorgaben.

§ 41 – sowie mit Verweis auf den Entwurf zum NWRG – dort in § 4 Nr. 3:

Die bisherige Formulierung des Waffenverbotes für erlaubnispflichtige Waffen und Munition gem. § 41 Absatz 2 WaffG ausschließlich als Besitzverbot soll unverändert bestehen bleiben. Sie entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen in Bezug auf eine Rechtsklarheit und sorgt für Vollzugsprobleme. In den letzten Jahren gab es insbesondere bei vielen Waffenbehörden Diskussionen darüber, ob ein solches Verbot auch ausgesprochen werden könne, wenn der Betroffene (noch) nicht im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen gewesen ist und kein erkennbarer Erwerbswille vorhanden war. Dies war auch Gegenstand eines Verwaltungsgerichtsverfahrens¹³. Es ist zwar richtig, dass im Gesetz auch bei Ausnahmen (etwa der in § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG formulierten) auf den Erwerb abgestellt wird, gleichwohl sind Erwerb und Besitz naturgemäß eng miteinander verknüpft. Eine analoge Formulierung des Verbotes nach § 41 Abs. 2 in gleicher Form wie in Abs. 1 als Erwerbs- und Besitzverbot wäre

¹³ Hamburgisches OVG, Urteil vom 11.01.2011 - 3 Bf 197/09

einerseits rechtlich unproblematisch und würde andererseits Rechtsklarheit schaffen. Irritationen und entbehrliche juristische Aufarbeitungen könnten vermeiden werden.

23. § 44

Da im Rahmen der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte eine Abfrage der Meldedaten eine Standardmaßnahme ist, ist die geplante Änderung zu begrüßen. Mit der nunmehr auch erfassten Mitteilung der Erledigung wird eine Aktualität der diesbezüglichen Meldedaten gewährleistet. Ich gehe davon aus, dass sowohl die Erledigungen waffenrechtlicher Erlaubnisse als auch von Waffenverboten nicht zu einer unmittelbaren Löschung der Einträge führen. Aus vollzugspolizeilicher Sicht sollte das Datum der Gültigkeit (Erledigungsdatum) gespeichert werden und der Datensatz über eine angemessene Zeit vorhanden bleiben, um bei einer Meldedatenabfrage auch relevante Daten aus der nahen Vergangenheit für die polizeiliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu haben. Dies ist auch unter Sicherheitsaspekten für die eingesetzten Beamten zu sehen.

Da Einsatzbeamte zwar standardmäßig Meldedaten abfragen, eine Abfrage im NWR aber nicht zum Standard bei allen polizeilichen Maßnahmen gehört, wäre eine differenzierte Speicherung der Waffenverbote nach § 41 Abs. 1 bzw. 2 sinnvoll.

24. § 44a Abs. 1

Die Frist in Satz 1 ist aus vollzugspraktischer Sicht immer noch deutlich zu kurz. Die RL (EU) 2017/853 vom 17. Mai 2017 fordert eine Frist von 30 Jahren, fraglich ist jedoch, ob dies im Sinne eines Mindeststandards zu verstehen ist. Gerade in Anbetracht der von der genannten RL selbst erwähnten Langlebigkeit von Feuerwaffen (s. dort in der Einleitung unter (9)) ist aus Sicht der polizeilichen Vollzugspraxis eine deutlich längere Frist sinnvoll. Allerdings wurde an anderen Stellen der RL die Formulierung bis 30 Jahre gewählt. Es ist nicht ersichtlich, ob dies ein redaktionelles Versehen war oder eine bewusste Unterscheidung vorliegt.

Auch die Frist in Satz 2 sollte länger gewählt werden (mindestens 10 Jahre).

26. § 52 Abs. 3

Die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorschriften mit einem – wie in der Begründung ausgeführt – Verzicht auf eine (ggf. gesonderte) Sanktionierung zu verbinden, genügt aus den dargestellten Gründen, zumal über die Entwurfsregelung gemäß § 58 Abs. 13

i.V. mit § 46 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 zumindest auch die Möglichkeit der Einziehung besteht und ggf. auch Fragen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eine Rolle spielen können.

Insgesamt stellt sich mit der in der Gesetzesbegründung getroffenen Feststellung, von solchen Magazinen ginge keine besondere Gefahr aus, aber auch generell die Frage, warum solche Magazine dann überhaupt verboten werden sollten. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie gehe ich hierauf nicht weiter ein.

29. In der Begründung zur Änderung des § 58 (17) liegt im letzten Absatz, letzter Satz, offensichtlich ein „copy-paste-Fehler“ vor: Magazine sind laut Intention des Entwurfs und der Neufassung der Definition der wesentlichen Teile in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 ff. selbst keine wesentlichen Teile. Der Begriff „wesentliche Teile“ sollte gegen „Magazine“ ausgetauscht werden.

31. § 60a (4)

Die Frist war in der Vergangenheit aus vollzugspraktischer Sicht deutlich zu kurz. Das Problem war aber theoretisch durch die Verpflichtung der Übergabe der Waffenbücher an die zuständige Behörde obsolet geworden. Immer wieder zeigte es sich in der fachpolizeilichen Praxis jedoch, dass Nachforschungen zum Waffenweg (sog. Waffenverkaufswegfeststellungen) trotzdem nicht erfolgreich waren, da aufgrund des Umfangs und des Formates der Unterlagen Auskünfte von der betroffenen Behörde abgelehnt oder Unterlagen inzwischen vernichtet wurden. So erteilt beispielsweise das für übergebene Unterlagen der Fa. Frankonia verantwortliche Landratsamt Würzburg wegen des damit verbundenen Aufwands keine entsprechenden Auskünfte. Es ist daher aus Sicht der Kriminalpolizei erforderlich, eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und dauerhaften Aufbewahrung gesetzlich festzuschreiben. Ohne diese Auskünfte ist eine Waffenverkaufswegfeststellung und damit regelmäßig eine Klärung der Straftat nicht möglich.

32. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.3

Nach Informationen des BDK sind Pfeilabschussgeräte in der polizeilichen Praxis grundsätzlich noch nicht in Erscheinung getreten und spielen insofern deliktisch (noch) keine Rolle. Ursächlich dafür könnte allerdings auch sein, dass diese erst seit wenigen Jahren auf dem Markt sind und die Preise meist erst bei 1.000 Euro beginnen. Die



Verbreitung in Deutschland dürfte daher eher auf Einzelfälle beschränkt sein. Diese Geräte, die mit einer Mündungsenergie teilweise bis über 100 Joule die Grenze zu den erlaubnisfreien Schusswaffen, die bei 7,5 Joule Mündungsenergie liegt, deutlich übertreffen, sind jedenfalls grundsätzlich als potenziell gefährlich anzusehen und sollten daher unbedingt unter Erlaubnispflicht gestellt werden. Dafür spricht auch, dass diese Geräte wie FX AIRGUNS Verminator und FX AIRGUNS Ranchero Arrow sowie Crosman Benjamin Pioneer Airbow sich zunehmender Beliebtheit erfreuen und Neuentwicklungen wie GoGun Airringer auch gut verdeckt zu führende Gegenstände darstellen. Dass diese Pfeilabschussgeräte nicht bezüglich des freien Führens in der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.10 und 3.2 den Armbrüsten gleichgestellt werden, halte ich für richtig; dies gilt ebenso für die geplante Abgrenzung zum Spielzeug.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3

Dass nicht vom Kriegswaffenkontrollgesetz erfasste Kriegswaffenteile und Schalldämpfer nunmehr unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallen sollen, sorgt aus fachlicher Sicht für eine lange geforderte rechtliche Klarheit und beendet jahrelange Diskussionen über deren Einordnung.

Allerdings sind lt. Nr. 1.3 wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer gleichwertig nebeneinander aufgeführt: In den neu einzuführenden Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.7 werden die wesentlichen Teile von Schusswaffen definiert, in Nr. 1.3.3 nur die Schalldämpfer selbst. Eine Definition von wesentlichen Teilen eines Schalldämpfers erfolgt nicht. Klar dürfte sein, dass aus Praktikabilitätsgründen nicht alle Teile wesentlich für die Funktion oder derartig schalldämpferspezifisch sind, dass eine konkrete Definition überhaupt möglich wäre. Als wesentlicher Teil eines Schalldämpfers sollte aber zumindest das Gehäuse definiert werden, wodurch auch die beabsichtigte rechtliche Gleichstellung mit dem kompletten Schalldämpfer erfolgen würde. Da Schalldämpfer meistens ziemlich einfach auseinander- und zusammenzubauen sind und dafür teilweise noch nicht einmal der Einsatz von Werkzeug erforderlich ist, könnte so einem Missbrauch begegnet werden. Nach unseren Informationen finden sich im Internet Verkaufsangebote von Schalldämpferteielen, da die Teile desselben rechtlich keinen Beschränkungen

unterliegen. Ebenso werden über das Internet diverse Bauanleitungen zum Selbstbau verbreitet.

Es stellt sich auch die Frage der Regelungsdivergenz zu Magazingehäusen, die lt. Neufassung der Anlage 2 nunmehr sogar verboten sein sollen, obwohl von ihnen (lt. Begründung zur Neufassung des § 52) keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Im Ergebnis sollte das Schalldämpfergehäuse als wesentliches Teil eines Schalldämpfers gelten und diesem rechtlich gleichgestellt werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. Nr. 1.3.1.6

Die im Entwurf geplante Formulierung „das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf“ könnte in Anbetracht möglicher technischer Entwicklungen, die den Inhalt der jeweiligen Gehäuseteile vertauschen würden, als zu einseitig und eingeschränkt angesehen werden. Durch Streichung dieser Einschränkung würde eventuellen technischen Weiterentwicklungen Raum gelassen werden und erneute Rechtsanpassungen wären entbehrlich.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.7

Nach dem Entwurf sind zukünftig „vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können“ wesentliche Teile.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Waffengesetz selbst ist dringend notwendig und ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ergibt sich aus fachlicher Beurteilung eine Diskrepanz zwischen dieser Formulierung und den Erläuterungen in der WaffVwV, denn dort ist mit Verweis auf Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4 formuliert: „Mit Zügen oder anderen Innenprofilen versehene Laufrohlinge, Laufabschnitte oder Laufstücke, die noch kein Patronen- oder Kartuschenlager enthalten, sind dann wesentliche Teile, wenn sie für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe bestimmt sind. Läufe ohne Züge und ohne Patronen- oder Kartuschenlager sind nur dann wesentliche Teile, wenn sie ohne wesentliche Nacharbeit in eine Waffe eingebaut oder mit einer Waffe verbunden werden können und damit eine gebrauchsfähige Waffe entsteht.“

Aus praktischen Erfahrungen stellt genau diese Thematik der Definition und rechtlichen Einordnung der wesentlichen Teile eines der Kernprobleme der

Waffenkriminalität dar. Aus vielfältigen Erfahrungen der Waffendeliktsbearbeitung wissen wir, dass der illegale Eigenbau und vor allem Umbau verschiedenster erlaubnisfreier Waffen mithilfe genau solcher Waffenteile erfolgt(e). Diese wurden beispielsweise in der Vergangenheit auf Waffenbörsen, vor allem konkret in der Gestalt von Läufen mit und ohne Innenprofil, vertrieben und erfreuten sich sehr großer Beliebtheit. Dass diese Teile ausschließlich nur für den (illegalen) Einbau in Waffen geeignet und bestimmt sind, versteht sich von selbst. Hintergrund des als legal angesehenen Vertriebs war, dass in der Zeit von 2003 bis 2012 die WaffVwV nicht an das Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11.10.2002 angepasst war und insofern rechtsfreier Raum, zumindest aber rechtliche Unsicherheit, herrschte. Mit Inkrafttreten der WaffVwV schien das Problem wieder gebannt, da die o.g. Formulierung auch in der Neufassung Klarheit schaffte, wenn auch an der falschen Stelle. Nach unserer Auffassung gehören rechtsetzende Definitionen in das Gesetz selbst und sollten nicht (ausschließlich) verwaltungsrechtlich abgebildet werden.

Ermittlungen bestätigten, dass große Stückzahlen dieser Teile so über mehrere Jahre frei verkauft wurden und immer wieder wurden Waffen sichergestellt, in denen solche Teile verbaut waren. Nach Auslegung des Entwurfs würden diese Gegenstände möglicherweise zum Teil rechtlich nicht als wesentliche Teile gelten. Dies dürfte unter keinen Umständen passieren. Zumindest würden (wieder) rechtliche Auslegungsprobleme und Irritationen entstehen.

Es wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Definition der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge (vgl. die entsprechende Liste der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig) seit langem nicht mehr zeitgemäß ist, da diese neben Grundwerkzeugen wie Hammer, Zange, Meißel an elektrischen Werkzeugen nur solche wie Winkelschleifer und elektrische Handbohrmaschine enthält. Die technische Entwicklung, die problemlose Verfügbarkeit, die Bedienbarkeit und die Finanzierbarkeit beispielsweise von elektrischen Dreh- und Fräsmaschinen (Baumarktware) wird dabei nicht berücksichtigt. In diversen Verfahren wurden solche Maschinen, die zum illegalen Waffenumbau verwendet worden waren, sichergestellt. Es sollte daher durch eine Aktualisierung der Liste der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge und/oder eine entsprechend abgestimmte, weit gefasste gesetzliche Definition der o.g. wesentlichen Teile dafür gesorgt werden, dass diese Gegenstände vom Waffengesetz erfasst sind bzw. bleiben.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4

Die genannten umfangreichen Bezüge gestalten die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit dieser Vorschrift als sehr schwierig. Ich schlage vor, mit „den Leitlinien über Deaktivierungsstandards entsprechen“ oder einer ähnlichen geeigneten Formulierung und mittels einer Klammersetzung oder einer Fußnote die Vorschrift zu entkrampfen und verständlicher zu gestalten.

Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.9, 2.8 und 3.5

Die Durchschau der Vorschriften ergibt, dass eine Übernahme des Begriffes „Platzpatrone“ aus der RL 91/477/EWG in ihrer neuen Fassung erfolgte. Ich weise darauf hin, dass der Begriff „Platzpatrone“ im deutschen Waffenrecht bisher keinen Platz gefunden hat und demnach dort nicht definiert ist. Es handelt sich vielmehr um einen in der Umgangssprache zwar verbreiteten, mit Verweis auf die Anlage 1 zum Waffengesetz, dort in Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.2, aber der Systematik widersprechenden, falschen Begriff. Es sollte mit Verweis auf die genannte Vorschrift der Begriff „Kartuschenmunition“ verwendet werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5

Salutwaffen sollen in Fortführung der bisherigen Gesetzeslage in den Anlagen zum Waffengesetz weiterhin ausschließlich als veränderte Langwaffen definiert werden. In der Tat handelt es sich bei Salutwaffen vorwiegend um Langwaffen, allerdings nicht ausschließlich. Nach unserer Kenntnis wurden auch einige Kurzwaffen als Salutwaffen umgebaut. Da somit de facto nicht ausschließlich nur Langwaffen Salutwaffen sind, sollte die Neufassung an diesen Stellen „veränderte Waffen“, „veränderte Lang- und Kurzwaffen“, ggf. auch alternativ „vor allem veränderte Langwaffen“ lauten.

33. Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.

Die bloße Einsortierung der nunmehr mit dem Entwurf als verboten definierten Magazine als neue Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 in der Anlage 2, Abschnitt 1 führt nach meinem Verständnis zu folgenden Problemen:

1. Die Systematik hat zur Folge, dass diese Magazine den uneingeschränkten Aufbewahrungspflichten des § 36 WaffG i.V. mit § 13 AWaffV unterliegen und insofern – die Aufbewahrung betreffend – sogar verbotenen (zum Beispiel vollautomatischen)

Schusswaffen gleichgestellt werden. Da, wie in der Begründung richtig vermerkt, „aus polizeifachlicher Sicht von derartigen Magazinen keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht“, ist diese Gleichstellung nicht nachvollziehbar, zumal ein Aufbewahrungsverstoß sogar Rechtsfolgen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Betroffenen entfalten würde.

2. Andererseits stellt sich die generelle Frage der Systematik der verbotenen Waffen in der Anlage 2: Durch die Definition des Abschnitts 1 als „Verbotene Waffen“ erfahren alle dort aufgeführten Gegenstände eine Definition als (verbotene) Waffe, gleichwohl davon einige eigentlich gar keine Waffen i.S. des § 1 Abs. 2 sind (Vorrichtungen, Nachsichtgeräte und eben auch Magazine). Daran ändert nach hiesiger Einschätzung auch die im Abschnitt 2 mit Nr. 1.2.4 vorgenommene Einschränkung „für Schusswaffen bestimmte“ nichts. Gleiches gilt sinngemäß für Munition. Eine Anpassung der Überschrift des Abschnittes 1 sollte hier Abhilfe schaffen.

Anmerkungen zu den Artikeln 2 (Änderung des Beschussgesetzes) und 3 (Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes):

Artikel 4 - Nationales-Waffenregister-Gesetz

§ 2 Abs. 3

Das NWR hat sich im polizeilichen Alltag zumindest grundlegend bewährt und ermöglicht sowohl durch seinen Inhalt als auch eine durchgehende Erreichbarkeit eine Erleichterung für die polizeiliche Arbeit. Dabei leistet die Fachliche Leitstelle (FL) des NWR nach Erfahrungen des BDK nicht nur einen großen Beitrag bei der Pflege des Registers, sondern auch bei der fachlichen Unterstützung ersuchender Dienststellen in waffenrechtlichen und waffentechnischen Fachfragen, die durch das Bundesverwaltungsamt nicht zu lösen sind. Insbesondere bei umfangreichen Ermittlungsverfahren und speziellen fachlichen Fragestellungen sind konkrete Rückfragen bei der FL unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit der Kriminalpolizei. Dazu muss die FL zwangsläufig auch Zugriff auf das Register haben, welches sie betreuen soll. Das ist nunmehr möglich. Allerdings sollte der FL dabei auch ein uneingeschränkter Lesezugriff auf alle Daten eingeräumt werden, um entsprechende Anfragen auch vollständig ausführen zu können. Die Bearbeitung unvollständiger oder anonymisierter Daten macht daher aus Sicht ermittlungsführender Dienststellen

keinen Sinn. So kam es bei der Beantwortung von Anfragen insbesondere in komplexen oder fachlich besonders anspruchsvollen Verfahren zu Verzögerungen und Problemen, da Dienststellen lediglich über das registerführende BVA kommunizieren konnten. In wesentlichen Teilen auf nicht personenbezogene Daten abgestellte Übermittlungen abzustellen, genügt nicht den Anforderungen. Technische Daten, also solche zu Waffen und wesentlichen Teilen, sollten auch einen engen rechtlichen Bezug beispielsweise zur Erlaubnis, dem rechtlichen Status der Person (natürliche oder nichtnatürliche Person) und dem Bedürfnis haben. Anfragende Behörden würden ggf. Ersuchen inhaltlich oder fachlich unvollständig beantwortet bekommen und Daten ggf. erst wieder abgleichen und zusammenführen müssen. Dies würde einen erhöhten Aufwand, insbesondere bei Umfangsverfahren, bedeuten.

§ 4 Wie zurückliegend¹⁴ bereits angeregt, ist eine differenzierte Registrierung und Darstellung von Verboten nach § 41 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes im NWR vollzugspraktisch von sehr großer Bedeutung. Daher begrüße ich die inzwischen erfolgte Umsetzung der Differenzierung ausdrücklich. Sie war überfällig. Damit können Vollzugsmaßnahmen, insbesondere Sicherstellungen und Beschlagnahmen, nunmehr rechtssicher erfolgen.

Die Formulierung des Verbotes nach § 41 Absatz 2 WaffG als reines Besitzverbot ist allerdings aus rechtlichen und praktischen Gründen – wie oben ausgeführt – nicht als zielführend anzusehen.

Hinweis: Bei der elektronischen Registerabfrage werden Waffenverbote nach § 41 WaffG unverändert unter „Erlaubnistyp“ abgebildet. Da es sich bei einem Waffenverbot nicht um eine Erlaubnis handelt, sollte dies angepasst werden.

§ 19 Abs. 4 Nr. 1

Eine Löschung der Eintragung von Verboten nach § 41 Abs. 1 bzw. 2 WaffG unmittelbar nach deren Erledigung ist für die polizeiliche Praxis absolut kontraproduktiv und sollte daher dringend geändert werden. Die derzeit noch gültige Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 9 NWRG, die eine sofortige Löschung des Verbotes vorschreibt, berücksichtigt weder die Phänomenologie noch die Praxis der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung. Ich verkenne dabei nicht, dass Informationen zu einem Sachverhalt oft erst nach Tagen, Wochen oder Monaten polizeilich bekannt

¹⁴ Stellungnahme des BDK an das BMI vom zum 2. WaffRÄndG vom 30. Juni 2017

werden. Zu diesem Zeitpunkt getätigte Abfragen des NWR würden keine Treffer ergeben, da die Daten bereits gelöscht wurden. Die Löschfrist sollte daher an die Verjährungsfrist der Straftat (hier § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG) gebunden werden. Nur so kann eine erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in derartigen Fällen gewährleistet werden. Das Ablaufdatum der Gültigkeit des Verbotes sollte dabei selbstverständlich weiterhin im Register vermerkt werden, da dies für die Beurteilung des Sachverhaltes regelmäßig von Bedeutung ist.

Keine Anmerkungen zu Artikel 5.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und weitere Vorschriften (WaffRÄndVO) Artikel 1

7. § 25 Abs. 1

Die geplante Anzeigepflicht bei Verlust einer Deaktivierungsbescheinigung sollte hier (analog der Anmerkungen in der Stellungnahme zur Nr. 18 des Artikels 1 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) – dort § 37b) – s. oben – auch im vorliegenden Fall direkt gegenüber der Polizei erfolgen. Auch wenn es sich hier nicht um die Anzeige eines Waffenverlustes handelt, könnten aufgrund bestehender Einsatzlagen gewonnene Erkenntnisse ansonsten nicht für polizeiliche Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Sicherstellung der abhanden gekommenen Bescheinigung, genutzt werden, da die Meldung des Verlustes der Polizei erst später zur Kenntnis gegeben wird. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sollte im vorliegenden Fall kein gesonderter Adressat der Anzeige gewählt werden, um einheitliche ablauforganisatorische Maßnahmen gewährleisten zu können.

Artikel 2 bis 6 nicht belegt

Für Rückfragen stehe ich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Sebastian Fiedler)